

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) des Sicherheitsrats und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) des Sicherheitsrats (S/2005/68)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) (S/2005/140)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1590 (2005)  
vom 24. März 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1585 (2005) vom 10. März 2005 und 1588 (2005) vom 17. März 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Begrüßung* des am 9. Januar 2005 in Nairobi unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Parteien in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Humanitären Protokoll und Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 zwischen der Regierung Sudans, der Befreiungsbewegung/-armee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die in dem gemeinsamen Kommuniqué der Regierung Sudans und des Generalsekretärs vom 3. Juli 2004 eingegangenen Verpflichtungen,

*mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, dem Volk Sudans bei der Förderung der nationalen Aussöhnung, eines dauerhaften Friedens und der Stabilität sowie beim Aufbau eines prosperierenden und geeinten Sudan behilflich zu sein, in dem die Menschenrechte geachtet werden und der Schutz aller Bürger gewährleistet ist,

*Kenntnis nehmend* von den auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Februar 2005 abgegebenen Erklärungen des Ersten Vizepräsidenten der Regierung Sudans, Herrn Ali Osman Taha, und des Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee, Herrn John Garang de Mabior<sup>161</sup>, sowie von dem starken Willen und der festen Entschlossenheit, die sie auf der Sitzung bekundeten, eine friedliche Lösung des Konflikts in Darfur zu finden,

*in der Erkenntnis*, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens auf dem Abkommen aufbauen müssen, um dem ganzen Land Frieden und Stabilität zu bringen, und mit der Aufforderung an alle sudanesischen Parteien, insbesondere die Parteien des Abkommens, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts

---

<sup>161</sup> Siehe S/PV.5120.

in Darfur zu erreichen, und alles Erforderliche zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, einschließlich in der Region Darfur,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis* über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in der Region Darfur und in ganz Sudan, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

*in der Erwägung*, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird,

*tief besorgt* um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den Notleidenden Bevölkerungsgruppen, namentlich den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen,

*unter Verurteilung* der anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und die Protokolle von Abuja durch alle Seiten in Darfur sowie der Verschlechterung der Sicherheitslage und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der humanitären Hilfsbemühungen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Region Darfur, insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen seit der Verabschiedung der Resolution 1574 (2004), alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden,

*unter Hinweis* auf die in den Resolutionen 1556 (2004), 1564 (2004) und 1574 (2004) enthaltenen Forderungen an alle Konfliktparteien in Darfur, jede Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Darfur uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

*mit Lob* für die Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere ihres Vorsitzenden, in Anerkennung der von der Afrikanischen Union erzielten Fortschritte bei der Dislokierung einer internationalen Schutztruppe, von Polizei und von Militärbeobachtern und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, großzügig und umgehend zu der Mission der Afrikanischen Union in Darfur beizutragen,

*sowie mit Lob* für die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, insbesondere der Regierung Kenias, die den Vorsitz im Unterausschuss für Sudan führt,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

die Anstrengungen *begrüßend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Personal der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren laufenden Einsätzen zu sensibilisieren,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung und Sexualvergehen, die gegen Personal der Vereinten Nationen in laufenden Einsätzen der Vereinten Nationen erhoben wurden, und unter Begrüßung des diesbezüglichen Schreibens des Generalsekretärs an den Rat vom 9. Februar 2005, in dem er bekräf-

tigt, dass es bei allen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und jede Art von Missbrauch geben wird<sup>162</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass internationale Unterstützung für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Abkommens ist, betonend, dass Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Voraussetzungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden, und höchst beunruhigt darüber, dass die Gewalt in Darfur dennoch weiter anhält,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 31. Januar 2005<sup>163</sup>, vom 4. Februar 2005<sup>164</sup> und vom 4. März 2005<sup>165</sup> sowie von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Darfur vom 25. Januar 2005<sup>166</sup>,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens um die Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission ersucht haben,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* für die wichtigen Beiträge der Multinationalen Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft zur Planung, Vorbereitung und anfänglichen Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes sowie für die Vorbereitungstätigkeit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten einzurichten, und beschließt ferner, dass die Mission aus bis zu 10.000 Soldaten und einem entsprechenden Zivilanteil, einschließlich bis zu 715 Zivilpolizisten, bestehen wird;

2. *ersucht* die Mission, mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auf allen Ebenen fortlaufend enge Verbindung zu halten und sich mit ihr abzustimmen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Darfur rasch zu verstärken, insbesondere in Bezug auf den Friedensprozess von Abuja und die Mission der Afrikanischen Union in Sudan;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Sudan alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Sudan zu koordinieren, von der internationalen Gemeinschaft sowohl für die Soforthilfe als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Sudans Ressourcen und Unterstützung zu mobilisieren, bei Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangsprozesses, der mit dem Umfassenden Friedensabkommen geschaffen wurde, die Koordinierung mit anderen internationalen Akteuren, insbesondere der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, zu erleichtern und den Anstrengungen zur Beilegung aller in Sudan bestehenden Konflikte seine Guten Dienste und politische Unterstützung zu gewähren;

4. *beschließt*, dass die Mission den folgenden Auftrag haben wird:

a) die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, indem sie die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

i) die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena zu überwachen und zu verifizieren und Verstöße dagegen zu untersuchen;

---

<sup>162</sup> S/2005/79.

<sup>163</sup> S/2005/57 und Add.1.

<sup>164</sup> S/2005/68.

<sup>165</sup> S/2005/140.

<sup>166</sup> Siehe S/2005/60.

- ii) mit den bilateralen Gebern im Hinblick auf die Bildung gemeinsamer integrierter Einheiten Verbindung zu halten;
- iii) die Bewegungen bewaffneter Gruppen und die Verlegung von Truppen in den Einsatzgebieten der Mission im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen;
- iv) bei der Einrichtung des in dem Umfassenden Friedensabkommen vorgesehenen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder unter den Kombattanten, und bei dessen Durchführung durch freiwillige Entwaffnung und die Einsammlung und Zerstörung von Waffen behilflich zu sein;
- v) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, mittels einer wirksamen, auf alle Teile der Gesellschaft abstellenden, mit der Afrikanischen Union koordinierten Informationskampagne das Verständnis des Friedensprozesses und der Rolle der Mission zu fördern;
- vi) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, der Notwendigkeit eines nationalen, alle Gruppen, so auch die Frauen, einbeziehenden Ansatzes gegenüber der Aussöhnung und Friedenskonsolidierung gerecht zu werden;
- vii) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens in Abstimmung mit bilateralen und multilateralen Hilfsprogrammen dabei behilflich zu sein, den Polizeidienst in Sudan im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit umzustrukturieren, ein Polizeiausbildungs- und -evaluierungsprogramm auszuarbeiten und anderweitig bei der Ausbildung von Zivilpolizisten zu helfen;
- viii) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer unabhängigen Richterschaft, und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Sudan durch eine umfassende und koordinierte Strategie zu fördern, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu bekämpfen und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beizutragen, und den Parteien des Abkommens beim Aufbau und bei der Konsolidierung des nationalen Rechtsrahmens behilflich zu sein;
- ix) dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, zum Schutz von Zivilpersonen und zur Überwachung durchzuführen;
- x) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens Anleitung und technische Hilfe zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Wahlen und Referenden zu gewähren;
  - b) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern und zu koordinieren, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;
  - c) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens bei der Minenbekämpfung behilflich zu sein, indem sie humanitäre Minenräumhilfe, technische Beratung und Koordinierungshilfe gewährt;
  - d) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Sudan beizutragen und die internationalen Bemühungen um den Schutz von Zivilpersonen zu koordinieren, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Binnenvertriebenen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Frauen und Kindern,

im Rahmen der Mittel der Mission und in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen darüber Bericht zu erstatten, über welche Optionen die Mission verfügt, um die Bemühungen zur Förderung des Friedens in Darfur durch angemessene Hilfe an die Mission der Afrikanischen Union in Sudan, einschließlich logistischer Unterstützung und technischer Hilfe, zu stärken, und in Verbindung mit der Afrikanischen Union zu ermitteln, in welcher Weise die Ressourcen der Mission, insbesondere logistische und operative Unterstützungselemente, sowie ihre Reservekapazitäten für diesen Zweck genutzt werden können;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Mission voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Sudans garantieren;

7. *betont*, dass es keine militärische Lösung des Konflikts in Darfur geben kann, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, auf, die Gespräche von Abuja rasch und ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen und in redlicher Absicht zu verhandeln, um zügig zu einer Einigung zu gelangen, und fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens nachdrücklich auf, durch die Unterstützung der Gespräche von Abuja eine aktive und konstruktive Rolle zu spielen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu unterstützen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach Sudan gebracht werden;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Mission an dem Datum, an dem sie eingerichtet wird, alle Aufgaben der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan zu übertragen, gegebenenfalls zusammen mit dem Personal und der Logistik des Büros, und einen nahtlosen Übergang zwischen den Vereinten Nationen und den bestehenden Überwachungsmissionen – dem Verifikations- und Überwachungsteam, der Gemeinsamen Überwachungskommission und dem Überwachungsteam für den Schutz von Zivilpersonen – zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens, die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten, einschließlich einer Überprüfung der Truppenstärke mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben zu reduzieren, und ihm diesbezüglich alle drei Monate Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin monatlich über die Situation in Darfur Bericht zu erstatten;

13. *fordert* die gemeinsame Bewertungsmission der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Parteien *nachdrücklich auf*, in Verbindung mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern weiter ein Paket von Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans vorzubereiten, die öffentliche Entwicklungshilfe und Handelszugang umfassen und rasch einsetzen können, sobald die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens beginnt, begrüßt die Initiative der Regierung Norwegens zur

Einberufung einer internationalen Geberkonferenz für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans und legt der internationalen Gemeinschaft daher eindringlich nahe, großzügig zu spenden, unter anderem um den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und zu gewährleisten, dass der Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt wird, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Bulletin über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>167</sup> alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, bei Friedenssicherungseinsätzen und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit über entsprechende Fachkompetenz in Geschlechterfragen zu verfügen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung benutzt wird, und legt der Mission und den sudanesischen Parteien nahe, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen;

16. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass die Mission in den Einsatzgebieten ihrer Truppen, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen darf, um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der humanitären Helfer und des Personals des gemeinsamen Bewertungsmechanismus und der Bewertungs- und Evaluierungskommission zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Sudans Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen; und

b) *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Sudans, im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigemordnetem Personal, und stellt fest, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>168</sup> vorläufig Anwendung findet;

17. *unterstreicht* die unmittelbare Notwendigkeit, die Zahl der Menschenrechtsbeobachter in Darfur rasch zu erhöhen und legt dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eindringlich nahe, für eine schnellere Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern nach Darfur und die Erhöhung ihrer Zahl zu sorgen sowie die Bildung von Überwachungsteams für den Schutz von Zivilpersonen in die Wege zu leiten, und erwartet, dass der Generalsekretär in seinen in Ziffer 11 vorgese-

---

<sup>167</sup> ST/SGB/2003/13.

<sup>168</sup> Siehe A/45/594.

henen Berichten an den Rat über die Fortschritte bei der Bildung dieser Teams Bericht erstatten wird;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5151. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 5153. Sitzung am 29. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2005/57 und Add.1)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) des Sicherheitsrats und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) des Sicherheitsrats (S/2005/68)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) (S/2005/140)".

### **Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1585 (2005) vom 10. März 2005, 1588 (2005) vom 17. März 2005 und 1590 (2005) vom 24. März 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Parteien in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Humanitären Protokoll und dem Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 zwischen der Regierung Sudans, der Befreiungsbewegung/-armee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die in dem gemeinsamen Kommuniqué der Regierung Sudans und des Generalsekretärs vom 3. Juli 2004 eingegangenen Verpflichtungen,

*unter Begrüßung* des am 9. Januar 2005 in Nairobi unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee,

*in der Erkenntnis*, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens auf dem Abkommen aufbauen müssen, um dem ganzen Land Frieden und Stabilität zu bringen, und mit der Aufforderung an alle sudanesischen Parteien, insbesondere die Parteien des Abkommens, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu erreichen, und alles Erforderliche zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, einschließlich in der Region Darfur,